

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Obwalden über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 6. April 1993¹

Der Regierungsrat des Kantons Bern

und

der Regierungsrat des Kantons Obwalden

vereinbaren:

1. Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten:
 - a. des andern Kantons,
 - b. einer Gemeinde des andern Kantons,
 - c. einer juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechts mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken des andern Kantons, gemacht werden, sind am Wohnort des Erblassers oder Schenkenden von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer befreit.
2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben.²
3. Jede Regierung kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

¹ OGS 1993, 105

² Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat der Vereinbarung am 6. April 1993, der Regierungsrat des Kantons Bern am 11. August 1993 zugestimmt